

## **Jugendordnung** zur Satzung

### § 1 Jugendabteilung der BSV

1. Diese Jugendordnung gilt für die Jugendabteilung (JA) der BSV und regelt die Jugendarbeit innerhalb der BSV.
2. Die JA wird von den jugendlichen Mitgliedern gebildet und vom Jugendwart geleitet.

### § 2 Ziele der Jugendabteilung

1. Die JA sichert die aktive Teilhabe der Jugendlichen an der Vereinsarbeit.
2. Die JA tritt für die Beteiligung und Mitverantwortung der Jugendlichen an der segelsportlichen Vereinsarbeit ein.
3. Die JA setzt sich für die Ziele der BSV und die Förderung des Segelsports ein durch:
  - Ausbildung der Jugendlichen in Theorie und Praxis des Segelns
  - Ausbildung in der Seemannschaft

### § 3 Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

1. Jugendliche sind alle Mitglieder der BSV bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Auf Antrag können Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als Jugendliche geführt werden, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden.
3. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 5 der Satzung.

### § 4 Jugendvorstand

1. Der Vorstand der Jugendabteilung wird gebildet durch den Jugendwart als Vorsitzendem und, sofern von der JA gewünscht, dem gemäß Absatz 2 von der JA gewähltem Jugendsprecher. Der Jugendwart wird gemäß Satzung § 12 auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Auf Wunsch der Jugendlichen kann ein Jugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt werden. Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt auf einer Jugendvollversammlung. Wählbar zum Jugendsprecher sind alle jugendlichen Mitglieder der BSV. Der Jugendsprecher scheidet spätestens zu dem Zeitpunkt aus seinem Amt aus, zu dem er die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.

### § 5 Organe und Wahlen

1. Es sollte mindestens eine Jugendvollversammlung je Kalenderjahr abgehalten werden.
2. Zur Jugendvollversammlung lädt der Jugendwart die Mitglieder der JA mit einer Frist von 2 Wochen ein.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer.
4. Beschlüsse in der Jugendvollversammlung werden durch einfache Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung, falls eine solche von mindestens einem stimmberechtigten Teilnehmer beantragt wird, gefasst.
5. Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und vor ihrer Umsetzung der Zustimmung des Vorstands der BSV.

#### § 6 Gender-Klausel

1. In dieser Ordnung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
2. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
3. Die diese Ordnung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

Diese Jugendordnung wurde am 16.03.2019 durch die Mitgliederversammlung der BSV beschlossen.

Burg auf Fehmarn, den 16.03.2019

-----  
1. Vorsitzender

-----  
Jugendwart